

EINLADUNG

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Dienstag, 21. Dezember 2021, 19.00 Uhr, Landhaussaal

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie hiermit ein zu einer Gemeindeversammlung mit den folgenden

Traktanden

1. Reglement zur Subjektfinanzierung in der Kindertagesbetreuung; Beschluss
2. Umgestaltung Schöngrünstrasse; Kreditbewilligung
3. Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2022
4. Interpellation von Markus Schneider vom 29. Juni 2021 betreffend „Fragen zur Ortsplanungsrevision“; Beantwortung

- Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in der Stadt Solothurn angemeldet und im Stimmregister eingetragen sind.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass ohne Stimmrechtsausweis an der Gemeindeversammlung nicht gestimmt werden kann. Der Ausweis ist unaufgefordert beim Saaleingang vorzuweisen.
- Dringliche Motionen und Postulate sind spätestens am Montag vor der Gemeindeversammlung beim Stadtpräsidium einzureichen.
- **Aufgrund der Corona-Schutzmassnahmen muss an der Versammlung eine Maske getragen werden.**

Solothurn, 16. November 2021 EINWOHNERGEMEINDE DER STADT SOLOTHURN

Stefanie Ingold
Stadtpräsidentin

Hansjörg Boll
Stadtschreiber

1. Reglement zur Subjektfinanzierung in der Kindertagesbetreuung; Beschluss

Antrag des Gemeinderates

Das Reglement zur Subjektfinanzierung wird beschlossen.

BOTSCHAFT

Ausgangslage

Der gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Nutzen früher Förderung ist hinlänglich bekannt und wissenschaftlich belegt. Gezielt fördert die Stadt Solothurn deshalb seit mehr als 25 Jahren Angebote der frühen Förderung. Dies im Wissen, dass qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote die persönlichen Ressourcen des Kindes stärken, Chancengerechtigkeit ermöglichen, die Erwerbsbeteiligung beider Eltern und die Standortattraktivität fördern. Diese Faktoren wirken sich auch positiv auf die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand aus. Die Schule wird entlastet, indem Kinder gut vorbereitet in den Kindergarten eintreten. In der Wirtschaft wirkt sich ein gutes Betreuungsangebot in Kombination mit familienfreundlichen Arbeitsbedingungen positiv auf die Erwerbstätigkeit und die Produktivität aus. Ziel einer Politik der frühen Förderung ist, dass alle Familien mit kleinen Kindern in der Stadt Solothurn Zugang zu einem vielfältigen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Betreuungsangebot haben.

Von der indirekten Objekt- zur Subjektfinanzierung

Nun steht mit der subjektfinanzierten Kindertagesbetreuung ein nächster Entwicklungsschritt an. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2021 entschieden, die Kindertagesbetreuung in der Stadt Solothurn ab 1. August 2022 im Rahmen der Subjektfinanzierung zu subventionieren. Gleichzeitig genehmigte er die Verordnung zur Subjektfinanzierung unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung.

Bei der Objektfinanzierung werden die Kindertagesstätten (Objekt) durch die Stadt unterstützt. Die Unterstützungsbeiträge seitens öffentlicher Hand werden individuell und leistungsbezogen pro Betreuungstag an die Kita oder den Verein Tagesfamilien ausgerichtet. Bei der Subjektfinanzierung bestimmt der Subventionsgeber die Bedingungen für den Erhalt sowie die Höhe der finanziellen Unterstützungsbeiträge und entrichtet diese direkt an die Betreuungseinrichtung. Die Gutscheinhöhe hängt im Wesentlichen von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Familie ab und orientiert sich in der Regel an der effektiven Betreuungszeit in der Kindertagesstätte. Die Gutscheine können die Eltern frei bei jener Kindertagesstätte einlösen, die ihren Bedürfnissen entspricht und die über eine gültige Betriebsbewilligung verfügt. Damit soll auch der Zugang für sozial benachteiligte Familien noch einmal verbessert werden. Hohe Kosten können ein wichtiger Grund sein, weshalb Familien Fremdbetreuungsangebote noch immer zu wenig nutzen. Zugangshürden gilt es abzubauen und die verschiedenen Angebote sollen bekannter werden. Zuständig für die Qualitätskontrolle der Kindertagesbetreuungseinrichtungen ist im Kanton Solothurn das Amt für Gesellschaft und Soziales. Diese Fachstelle attestiert den Einrichtungen der Stadt Solothurn Professionalität und gute Qualität.

Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Kinder mit besonderen Bedürfnissen sollen in gleicher Weise wie alle anderen Kinder Zugang zu den Betreuungseinrichtungen haben. Ihre Betreuung erfordert seitens der Betreuungseinrichtung häufig einen höheren Betreuungsaufwand, heilpädagogische Unterstützung oder eine Anpassung der Kita-Infrastruktur. Die Bestrebungen des Vereins «Kita Inklusiv» mit Vertretern des Heilpädagogischen Dienstes Bachtelen, der Stiftung Arkadis, ZKSK, Stiftung 3FO zielen darauf ab, dass Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen die gleichen Kitatarife wie alle anderen Eltern bezahlen. Der Mehraufwand von 60 Franken pro Tag ist durch die öffentliche Hand (Einwohner-

gemeinde des betreffenden Kindes) zu tragen. Die Basisdienstleistungen der Beratungspersonen des Heilpädagogischen Dienstes gegenüber dem Fachpersonal der Betreuungseinrichtung werden durch den Kanton finanziert.

Ausgestaltung des Finanzierungsmodells

Die sich aus dem Angebot der Betreuungsgutscheine ergebenden Kosten für das Gemeinwesen sind abhängig von

- der Höhe des Minimalbeitrages der Eltern
- der einkommensabhängigen Maximalhöhe
- der Skalierung
- der Anzahl von Angebotsnutzenden

Künftig werden alle Familien der Stadt Solothurn – wenn sie die Voraussetzungen erfüllen – unabhängig der Betreuungsinstitution von Betreuungsgutscheinen profitieren können und die Kitas werden vom Administrativaufwand entlastet. Demgegenüber ergibt sich beim Gemeinwesen ein deutlich höherer Aufwand. Abgestützt auf Erfahrungen des Kantons Bern wurde ein Reglement und eine Verordnung zur Subjektfinanzierung entwickelt. Auf örtliche Bedingungen und Bedürfnisse wurde detailliert eingegangen. Ziel ist, dass sich möglichst viele Gemeinden nach dem gleichen Modell bei der Subjektfinanzierungsplattform des Kantons Solothurn anschliessen werden. Das vorliegende Reglement soll allen Gemeinden als Mustervorlage zur Verfügung gestellt werden. Das Finanzierungsmodell bezieht sich primär auf den Vorschulbereich. Weil aber einige Erziehungsberechtigte mit unregelmässigen Arbeitszeiten auf ein Betreuungsangebot angewiesen sind und der Verein Tagesfamilien dem Anspruch gerecht werden kann, verlängert sich in Ausnahmefällen der Leistungsanspruch.

Für die Stadt Solothurn wählte der Gemeinderat folgendes Finanzierungsmodell: Minimaler Elternbeitrag Fr. 30.00 pro Tag in Kitas bei einer Subventionsgrenze von Fr. 160'000.- Nettoeinkommen der Erziehungsberechtigten. Mit dem neuen Modell entstehen somit jährliche Kosten von rund Fr. 910'000.-, diese liegen um rund Fr. 200'000.- über den Kosten des bisherigen Systems der Objektfinanzierung. Der Bund beteiligt sich ab August 2020 während vier Jahren an den Mehrausgaben für die Kindertagesbetreuung. Die definitiven Finanzbeiträge des Bundes werden auf den tatsächlich ausgerichteten Subventionen jährlich rückwirkend berechnet. Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt durch den Kanton an die Gemeinden anteilmässig auf Basis der tatsächlich geleisteten Subventionserhöhungen gegenüber dem Referenzjahr. Die Stadt Solothurn ist für dieses Förderprogramm angemeldet.

Hinzu kommen verwaltungsintern 15 bis 20 Stellenprozent Administration und Facharbeit mit monatlich unterschiedlich hohem Arbeitsanfall. Während der Aufbauzeit, d.h. ab Anfang 2022 wird von einem Arbeits- und Organisationsaufwand von ca. 45 Stellenprozent Facharbeit ausgegangen (Erfahrung Stadt Olten, Empfehlung Büro Communis Luzern).

Softwarelösung

Bei der Evaluation der Softwarelösung hat sich gezeigt, dass eine Inselfösung lediglich für die Stadt Solothurn die Vorzüge der Subjektfinanzierung nicht voll ausschöpft. Gleichzeitig haben bereits mehrere Gemeinden der Region ihr Interesse bekundet, sich dem neuen System anzuschliessen. Aufgrund der Voraussetzungen erfüllen nur zwei Softwareangebote die gewünschten Anforderungen an die Mandantenfähigkeit. Um eine regionale oder noch besser eine kantonale Lösung zu erreichen, muss die Plattform von einer «Dachorganisation» wie dem VSEG betrieben werden. Unter dem Betrieb versteht sich die Zurverfügungstellung der Plattform sowie die dazugehörige Administration.

Die Stadt Solothurn wird Planungsarbeiten inklusive der Erarbeitung von Musterreglement, Musterverordnung, Zusammenarbeitsverträgen und der Endevaluierung der Softwarelösung sowie die Aufschaltung weiterhin begleiten und die Plattform anschliessend zur Administrierung an den

VSEG übergeben. Für die Gesuchseinreichung, den Support der Eltern und die Verfügung der Gutscheine werden die einzelnen Gemeinden selber zuständig und verantwortlich sein.

Modell im Vergleich

Die Credit Suisse hat im Mai 2021 im Rahmen einer Studie die Kitakosten in Schweizer Städten verglichen. Mit den beschlossenen Subventionsbeiträgen an Familien liegt die Stadt Solothurn bei den tiefen und mittleren Einkommen im Durchschnitt.

Rund 60 Prozent der Solothurner Kinder werden bis anhin in den Partnerorganisationen Lorenzen, Hexenburg, Tubeschlag oder vom Verein Tagesfamilien Solothurn betreut. Im Vergleich zur bisherigen Praxis hat das neue Finanzierungsmodell (Betreuungsgutscheine bis Nettoeinkommen Fr. 160'000.-, Mindesttarif Fr. 30.-) folgende Auswirkungen auf den bisherigen Kundenkreis: Bei hohen Familieneinkommen bedeutet der Systemwechsel für die Eltern eine teilweise Verteuerung. 49 Prozent der Familien der heutigen Partnerorganisationen sollen zukünftig von günstigeren Tarifen profitieren können, rund 47 Prozent müssen jedoch mit höheren Beiträgen rechnen. Dafür sind Solothurner Eltern bei der Auswahl der für die Familie passenden Betreuungsorganisation (Kitas oder Tagespflegefamilie) frei.

Erwägungen

Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gewinnen in den Solothurner Gemeinden zunehmend an Akzeptanz und Bedeutung. Die Nachfrage von Familien nach Betreuungsangeboten steigt stetig an. Chancengerechtigkeit, Befreiung aus der Familienarmut, Wohnortattraktivitätssteigerung, steuerliche Gewinne, wirtschaftliche Standortattraktivität oder die sozialpolitische Verantwortung sind nur einige Gründe, die für die finanzielle Beteiligung der für das Leistungsfeld familienexterne Kindertagesbetreuung zuständigen Einwohnergemeinden sprechen. Nach vertieften Abklärungen und einer eingehenden Analyse – begleitet durch das Beratungsbüro Communis Luzern – hat der Gemeinderat der Stadt Solothurn einen Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung entschieden.

Folgende Optimierungen werden mit dem Modell der Subjektfinanzierung erreicht:

- Neue Erziehungsberechtigte werden erreicht, die heute ihre Kinder in einer nicht subventionierten Einrichtung betreuen lassen;
- Eltern, die bisher aus Kostengründen auf das Angebot verzichtet haben, werden angesprochen;
- Erziehungsberechtigte, die berufsbedingt auf eine ausserkantonale Betreuung angewiesen sind, werden auch subventionsberechtigigt;
- Der Anspruch wird für Erziehungsberechtigte wie Leistungsanbieter gerechter;
- Die maximale Nettoeinkommenslimite der Erziehungsberechtigten wird gegenüber den heutigen Tarifstrukturen reduziert.

* * *

Das Reglement und die Verordnung zum Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Stadt Solothurn können bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen werden sie auch zugestellt. Im Internet sind sie unter www.stadt-solothurn.ch bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung veröffentlicht.

thurn» vom 23. August 2006 berücksichtigt, erarbeitet. Ein Teil der Strassenabschnitte liegt auf dem Gemeindegebiet von Biberist, ein Teil auf Stadtgebiet.

Das vorliegende Bauprojekt «Umgestaltung Schöngrünstrasse» basiert auf den nachfolgenden Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- Rahmengutachten «Einrichtung von Tempo-30-Zonen in Solothurn» vom 23. August 2006
- Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) mit der dazugehörigen Konfliktbeurteilung vom 19. Dezember 2017
- Bericht «Überprüfung Bushaltestellen auf Behindertentauglichkeit und Umsetzungsprogramm» vom 11. Oktober 2017, Beratung Kommission für Planung und Umwelt (KPU) vom 17. Dezember 2018
- Lärmsanierungsprojekt «Schöngrünstrasse» (Einführung Tempo 30 und Einbau lärmabsorbierender Strassenbelag), GR-Beschluss vom 29. Oktober 2019 (Geschäfts-Nr. 57), öffentliche Auflage vom 26. März bis 4. Mai 2020 und Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 2021 (RRB Nr. 2021/805)
- Sehr schlechter baulicher Zustand der Schöngrünstrasse, Strassenzustandsplan, Stadt Solothurn basierend auf den Zustandsaufnahmen 2020
- Verlagerung der Schöngrünstrasse aus dem Spitalareal in die ursprüngliche Lage (Strassenparzelle), Erweiterung und Neuorganisation Bürgerspital Solothurn, Hochbauamt Kanton Solothurn
- Die Bushaltestellen «Schöngrün» und «Spital» müssen bis spätestens Ende 2023 barrierefrei ausgestaltet sein
- Die Gemeinde Biberist hat das Tempo 30 auf der Schöngrünstrasse bis an die Gemeindegrenze Solothurn eingeführt

Projektauslöser

Strassenzustand

Die Schöngrünstrasse entspricht in den Grundzügen den Planungsgrundsätzen der 40er Jahre. Die Strasse befindet sich durch die Alterung, die zahlreichen Busfahrten und die diversen Strassenaufbrüche (Werkleitungsbau) in einem kritischen Zustand. Zum Teil befindet sich keine Fundation unter der Strasse, die ursprüngliche Strassenpflasterung wurde einfach mit Asphaltbelag überzogen. Der Belag muss ersetzt werden, um eine uneingeschränkte Erreichbarkeit des Bürgerspitals und auch den Betrieb der Buslinien langfristig und zuverlässig sicher zu stellen.

Erweiterung und Neuorganisation Bürgerspital Solothurn (BSS)

Die heute bestehende Strassenführung über den Spitalparkplatz liegt ausserhalb der öffentlichen Strassenparzelle auf privatem Grund. Das BGK sieht vor, die Strasse in ihre ursprüngliche Lage zurückzusetzen und die Schlaufe im Vorbereich zum BSS aufzuheben. Dies ermöglicht dem BSS nebst einer optimalen Erschliessung (Patientenvorfahrt) auch die Gestaltung eines attraktiven Eingangsbereiches. Die Schöngrünstrasse soll zusammen mit der Bushaltestelle «Spital», dem neuen Vorbereich und dem Spitalzugang einen zusammenhängenden Raum bilden und so als städtebauliche Einheit in Erscheinung treten. Die Anbindung ans BSS muss den hohen Anforderungen aller Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen gerecht werden. Es ist auf einen behindertengerechten Ausbau zu achten. Die Blaulichtfahrzeuge müssen ungehindert und möglichst direkt zum Einsatzort, resp. zur Notfallstation BSS gelangen.

Behindertengerechte Bushaltestellen

Die Linien 2 und 3 der BSU verkehren entlang der Schöngrünstrasse im 15-Minuten-Takt und während den Spitzenzeiten im 7.5-Minuten-Takt. Das sind täglich über 160 Busse mit bis zu 1'000 Fahrgästen. An der Bushaltestelle «Spital» steigen täglich im Durchschnitt mehr als 500 Fahrgäste ein und aus, und an der Haltestelle «Schöngrünstrasse» sind es immer noch knapp 100. Die beiden Bushaltestellen erfüllen die Anforderungen an das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) nicht. Die Anlegekanten sind nicht ausreichend hoch, damit ein niveaugleicher Ein- und Ausstieg möglich ist und der Manövrierebereich für Rollstühle ist nicht genügend gross. Die Sanierung muss

bis spätestens Ende 2023 erfolgt sein (BehiG). Der Umbau der vier Haltekanten an der Schöngrünstrasse erfordert zusätzlich grossflächige Anpassungsarbeiten an der bestehenden Strasse. Die Haltebereiche der Busse müssen als Betonplatten ausgebildet werden. Grund dafür sind die massiven Brems- und Beschleunigungskräfte auf der steilen Schöngrünstrasse, welche die Busse beim An- und Wegfahren auslösen.

Strassenlärmsanierung

Für die Schöngrünstrasse gibt es keine Fahrbeschränkungen, es gilt innerorts 50 km/h. Trotz der heute bestehenden verkehrsberuhigenden Schlaufe über den Parkplatz des BSS wird die Schöngrünstrasse täglich von ca. 3'600 Motorfahrzeugen befahren. Die Lärmgrenzwerte gemäss LSV können nicht eingehalten werden. Dem soll gemäss Lärmsanierungsprojekt mit der Einführung von Tempo 30 und dem Einbau eines lärmabsorbierenden Belags entgegengewirkt werden. Die heutige Ausbildung der Strasse lässt eine Temporeduktion auf max. 30 km/h nicht zu. Die Schöngrünstrasse ist zu breit, die Strassenführung zu direkt und zu steil. Mit der geplanten Umgestaltung des Strassenraums wird die notwendige Verbesserung erreicht.

Verkehrssicherheit

Gemäss der Definition der Schweizerischen Norm SN 641 724 wird eine Stelle im Strassennetz dann als Unfallschwerpunkt (USP) definiert, wenn sich dort mehr Unfälle ereignen, als dies unter «normalen» Umständen zu erwarten wäre – dies als Folge von lokalen unfallbegünstigenden Einflussfaktoren. Dies bedeutet auch, dass bei einem USP unter anderem Defizite in der Strasseninfrastruktur und/oder der Verkehrsregelung wiederholt zu Unfällen geführt haben. Gemäss Unfallstatistik ist auf der Schöngrünstrasse zwar kein Unfallschwerpunkt vorhanden, es ereignen sich dennoch regelmässig Verkehrsunfälle mit in der Regel leicht verletzten Personen und zum Teil hohen Sachschäden. In den letzten fünf Jahren ereigneten sich total 28 Unfälle. Dabei wurden 16 Personen verletzt, eine davon schwer.

Als problematisch gelten auch die nicht eingehaltenen Sichtweiten. Gemäss BGK wurde festgestellt, dass die Ausfahrtssichtweiten bei den Liegenschaften und den Ausfahrten der Querstrassen im Abschnitt Burgunderstrasse bis Dienstgasse BSS (Sanität) im heutigen Zustand nicht eingehalten werden. Grund hierfür sind die vorhandenen Längsparkplätze, die privaten Begrünungen in Kombination mit der signalisierten Höchstgeschwindigkeit 50 km/h und das hohe Längsgefälle.

Das Velobasisnetz „Alltagsverkehr“ liegt auf der Achse Schöngrünstrasse und wird täglich von gegen 1'000 Fahrrädern benutzt. Um sichere Überholmanöver an Fahrradfahrenden durch Motorfahrzeuge sicherzustellen, ist das Velo bergwärts auf einem eigenen Radweg zu führen.

Projektbeschreibung

Das Bauvorhaben zur Umgestaltung der Schöngrünstrasse erstreckt sich von der Kreuzung Schöngrünstrasse/Zuchwilerstrasse bis zur Gemeindegrenze Biberist und hat eine Länge von rund 490 m. Die Umgestaltung der Schöngrünstrasse ist für eine Ausbaugeschwindigkeit von 30 km/h projektiert. Dies ermöglicht nebst der Reduktion von Lärmemissionen auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität. Beidseits ist ein Gehweg und bergwärts eine separate Velospur vorgesehen. Lokal sind Einengungen durch Mittelinseln, Längsparkierungen oder Baumrabatten geplant. Die beiden Bushaltestellen werden als Fahrbahnhalte ausgebildet, um ein Überholen der stehenden Busse zu verhindern. Auf vertikale Bodenversätze (Berliner Kissen) wird mit Rücksicht auf Rettungsdienst und Busbetrieb verzichtet. Der Busbetrieb kann trotz der lokalen Einengungen flüssig betrieben werden, da eine Begegnung mit Personenwagen bei niedriger Geschwindigkeit auf der gesamten Länge möglich ist.

Trotz der Einführung von Tempo 30 müssen weitere Massnahmen zur Einhaltung der Sichtweiten umgesetzt werden. Von den heute bestehenden 14 öffentlichen Parkfeldern müssen insgesamt elf Parkfelder aufgehoben werden. Die drei verbleibenden Parkplätze werden zusammen an einer Stelle platziert (vor der Liegenschaft Schöngrünstrasse 35). Zudem ist bei den Ausfahrten Burgunderstrasse und St. Margrithenstrasse das Trottoir zu unterbrechen und die Fahrbahn direkt an die Schöngrünstrasse zu führen. Zugunsten der Fahrplanstabilität der Buslinie wird bei diesen Ausfahrten «kein Vortritt» statt des Rechtsvortritts markiert.

Die Bushaltestellen werden neu behindertengerecht gebaut. Mit Wartebereichsbreiten (Manövrierbereich Rollstuhl) von 2.50 m und einer Haltekantenhöhe von 22 cm auf der gesamten Länge werden die Normvorgaben des BehiG erfüllt. Bei der Bushaltestelle «Schöngrün» beträgt das bestehende Längsgefälle rund 8.5 Prozent. Das max. Normlängsgefälle von 6 Prozent (BehiG) ist hier um 2.5 Prozent überschritten. Nach Rücksprache mit Procap wird einer Ausnahme aus topographischen Gründen jedoch zugestimmt werden. Bei der Haltestelle «Spital» können die Gefälle eingehalten werden. Die Brems- und Beschleunigungskräfte, ausgelöst durch das grosse Strassengefälle, erfordern Betonplatten für die Standflächen der Busse bei beiden Haltestellen.

Kosten

Investitionskosten

Die Baukosten – basierend auf einem ausgearbeiteten Bauprojekt – wurden detailliert nach Normenpositionskatalog NKP (Vorausmasse) ermittelt (Preisbasis August 2021). Die Kosten für die Kanalisationsarbeiten (Leitungsersatz, Anpassung Schächte und Kontrollschacht Deckel) sind im Kostenvoranschlag nicht eingerechnet. Diese Kosten werden über die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung verrechnet, da es sich nicht um einen Neubau, sondern um Sanierungsarbeiten aus dem Mehrjahresprogramm Abwasser des GEP handelt.

Die Kostengenauigkeit liegt für die Umgestaltungsarbeiten Schöngrünstrasse bei $\pm 10\%$.

Zusammenzug der einzelnen Kosten für die Realisierung (gerundet)

Bezeichnung		Betrag
Projektierung	Fr.	172'000
Tiefbauarbeiten	Fr.	1'562'000
Nebenarbeiten	Fr.	254'000
Reserve (ca. 10%)	Fr.	212'000
Investitionssumme (inkl. 7.7% MWST)	Fr.	2'200'000

Kreditbewilligung

Investitionssumme	Fr.	2'200'000
davon kommt in Abzug:		
bereits bewilligter Kredit 2020, GV 17.12.2019	Fr.	200'000
zu beantragender Ergänzungskredit (Brutto)	Fr.	2'000'000

Beiträge

An die Strassenbaukosten zwischen der Einfahrt Dienstgasse BSS (Sanität) und der Gemeindegrenze zu Biberist bezahlt das kantonale Hochbauamt als Nutzniesserin der Umgestaltung einen pauschalen Interessensbeitrag in der Höhe von ca. Fr. 550'000 (Schätzung).

Termine

- Publikation Baugesuch Januar 2022
- Publikation Einführung Tempo 30 / Aufhebung Parkplätze Januar 2022
- Realisierung 2023 - 2026

Schlussfolgerungen

Mit Abschluss der Erweiterung des Bürgerspitals muss die Schöngrünstrasse aus dem Spitalareal gewichen sein. Es ist an der Zeit, die Schöngrünstrasse zu erneuern und gleichzeitig in eine zeitgemässe Gestaltung zu überführen, die den Anforderungen Verkehrssicherheit, öffentlicher Ver-

kehr und Spitalbetrieb genügt. Auf der gesamten Länge der Schöngrünstrasse müssen bauliche Massnahmen und Anpassungen umgesetzt werden. Diese in ein Projekt zu packen und in einem Zug zu realisieren, stellt einen effizienten Einsatz von Finanzmitteln dar und ist für den Spitalbetrieb und die Anwohnerschaft verträglicher als immer wiederkehrende Baustellen. Wird der Kredit gutgeheissen, kann die Schöngrünstrasse saniert und den gesetzlichen Vorgaben betreffend Strassenlärm (LSV) und Gleichstellung von Behinderten (BehiG) angepasst werden. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Zufahrt zum Bürgerspital ist für die Zukunft uneingeschränkt sichergestellt.
- Für den ÖV bedeutet eine umgestaltete Strasse eine deutliche Komfortsteigerung und eine Verbesserung der Betriebssicherheit.
- Die bereits bestehende Tempo-30-Zone des Gebietes Schöngrün auf Gemeindegebiet Biberist wird weitergeführt.
- Dank der Investitionen in den neuen lärmindernden Belag und die Temporeduktion können die Vorgaben aus dem Lärmsanierungsprojekt «Schöngrünstrasse» erfüllt werden.
- Die Umgestaltung bietet eine grössere Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden im speziellen aber für den Langsamverkehr.
- Die Umsetzung des BehiG bei den beiden Bushaltestellen werden in die Sanierung integriert und damit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.
- Die notwendigen Werkleitungssanierungen können im Rahmen der Umgestaltung erfolgen.

Bei Ablehnung des Kredits bleibt der schlechte bauliche Zustand der Schöngrünstrasse bestehen und erfordert stetig steigende Investitionen in den Strassenunterhalt. Gesetzlich vorgegebene Massnahmen (Lärmsanierung und Behindertengleichstellung) müssen zwingend umgesetzt werden. Nach Ablauf der jeweiligen Zeitfenster für die Umsetzung ist die rechtliche Situation noch unklar. Es könnten Klagen von Interessenverbänden und Privatpersonen drohen.

Der Rettungsdienst und der Busbetrieb sowie Besucherinnen und Besucher werden mit Einschränkungen und Komforteinbussen rechnen müssen. Nur die Deckschicht durch lärmabsorbierenden Belag zu ersetzen wird zwar den Verkehrslärm anfangs reduzieren, die Schäden am Unterbau sowie die fehlende Fundation der Strasse werden den neuen Belag wieder in einen sanierungsbedürftigen Zustand versetzen.

Die Schöngrünstrasse liegt heute ausserhalb der Strassenparzelle auf dem Spitalareal. Die Verlagerung der Strasse im Vorbereich des Spitals in die ursprüngliche Lage und die Sanierung der bestehenden Bushaltestellen werden mit Abschluss der Bauarbeiten am Bürgerspital zwingend erfolgen müssen.

Die Tempo-30-Zone kann einfach verfügt und eingeführt werden. Sechs bis zwölf Monate nach der Realisierung muss jedoch eine Nachkontrolle durchgeführt werden, bei der insbesondere die Einhaltung der Geschwindigkeit im Fokus steht. Sofern die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht eingehalten wird, müssen weitere Massnahmen geprüft und umgesetzt werden. Der bestehende, grosszügige Strassenraum zusammen mit dem grossen Längsgefälle sind «Garanten» für zu hohe Geschwindigkeiten trotz Signalisation. Im beantragten Kredit sind bauliche Massnahmen vorgesehen, die eine Einhaltung der Geschwindigkeit sicherstellen sollen. Wird der Kredit abgelehnt und die Tempo-30-Zone eingeführt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bei der Nachkontrolle weitere bauliche Massnahmen erforderlich sein werden.

3. Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2022

Anträge des Gemeinderates

1. Das Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2022 wird gemäss Antrag auf Seite 30 des gedruckten Budgets genehmigt.
2. Die Gemeindesteuer für das Jahr 2022 wird für die natürlichen und die juristischen Personen auf unverändert 107 Prozent der ganzen Staatssteuer festgelegt.
3. Die Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe wird für das Jahr 2022 auf unverändert 6 Prozent der ganzen Staatssteuer festgelegt. Der Ertrag wird vollständig der Spezialfinanzierung Feuerwehr zugewiesen.

BOTSCHAFT

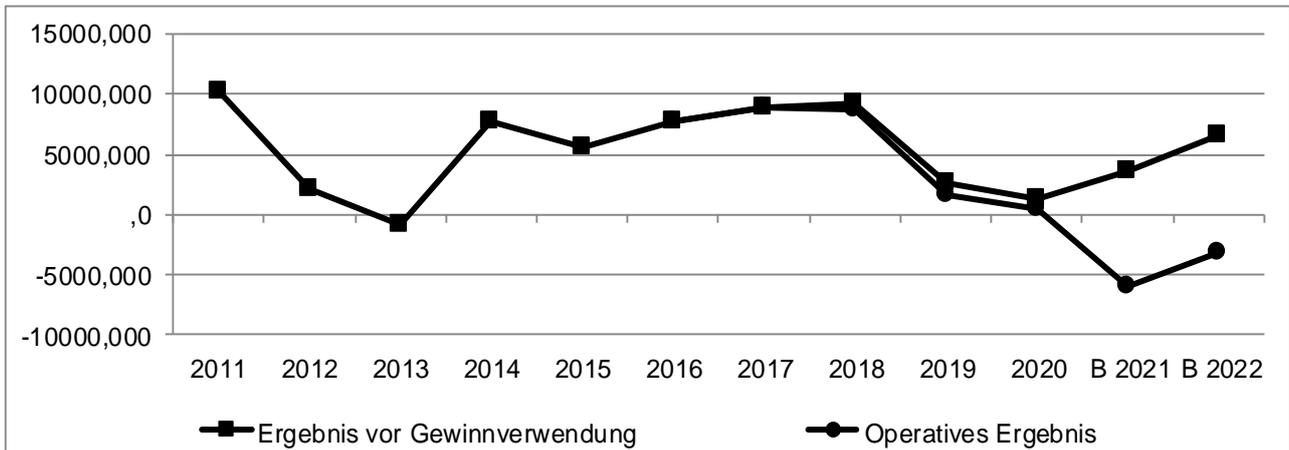
1. Ergebnisse Budget 2022

Ergebnisse	Budget 2022	Budget 2021	Jahresrechnung 2020
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	121'139'570	124'177'930	119'277'489.93
Betrieblicher Ertrag	110'895'430	111'258'810	113'381'138.97
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-10'244'140	-12'919'120	-5'896'350.96
Finanzaufwand	1'076'070	1'095'150	1'190'989.08
Finanzertrag	8'127'360	7'968'670	7'567'589.31
Ergebnis aus Finanzierung	7'051'290	6'873'520	6'376'600.23
Operatives Ergebnis	-3'192'850	-6'045'600	480'249.27
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	1'327'736.01
Ausserordentlicher Ertrag	9'701'440	9'701'490	847'486.74
Ausserordentliches Ergebnis	9'701'440	9'701'490	-480'249.27
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	6'508'590	3'655'890	0.00
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	34'100'000	25'650'000	10'732'813.34
Investitionseinnahmen	-4'702'000	-4'091'000	-1'152'484.25
Einnahmenüberschuss	0	0	1'115'333.10
Nettoinvestitionen	29'398'000	21'559'000	10'695'662.19

2. Erfolgsrechnung

Erläuterungen

Das Budget der Erfolgsrechnung schliesst bei Aufwendungen von Fr. 122'215'640 und Erträgen von Fr. 128'724'230 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 6'508'590 ab. Aufgrund der erfolgswirksamen Auflösung der Neubewertungsreserve von jährlich 8,7 Mio. Franken ab 2021 muss in den Jahren dieser Auflösung (2021 – 2025) das Hauptaugenmerk auf der Betrachtung des operativen Ergebnisses liegen.



Das Budget 2022 verbessert sich gegenüber dem Budget 2021 um 2,853 Mio. Franken. Der Gesamtaufwand nimmt um 3,058 Mio. Franken oder 2,4% zu, der Ertrag nimmt um 0,205 Mio. Franken oder 0,2% ab.

Abweichungen grösser als 200'000 Franken gegenüber dem Budget 2021	
Grössere Mehrbelastungen <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag an Flüchtlinge, Asylwesens • Beitrag an Kanton, ambulante Krankenpflege 	Grössere Entlastungen <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag an private Haushalte, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe • Abgabe Ressourcenausgleich, Finanz- und Lastenausgleich • Unterhalt Glutzenhofstrasse 11, Verwaltungsliegenschaften, übrige • Beitrag an Asylsuchende, Asylwesens
Mehrerträge <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindesteuern natürliche Personen laufendes Jahr • Quellensteuern natürliche Personen laufendes Jahr • Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre • Entnahme aus SF Abwasserbeseitigung • Entschädigung vom Kanton für Flüchtlinge, Asylwesens • Ertrag Kremationen, SF Friedhof und Bestattung • Ertrag Beteiligungen VV, Zinsen 	Mindererträge <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag von Gemeinden, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe • Quellensteuern natürliche Personen Vorjahr • Benutzung Abwasserbeseitigung • Gemeindesteuern juristische Personen laufendes Jahr • Benutzung Abfallbeseitigung, SF Abfallbeseitigung • Entschädigung vom Kanton für Asylsuchende

Im Vergleich zur Jahresrechnung 2020 (vor Gewinnverwendung) verbessert sich das Budget 2022 um 5,181 Mio. Franken. Der Aufwand nimmt um 1,747 Mio. Franken oder 1,5% zu, der Ertrag vergrössert sich um 6,928 Mio. Franken oder 5,7%.

Abweichungen grösser als 200'000 Franken gegenüber der Jahresrechnung 2020	
Grössere Mehrbelastungen	Grössere Entlastungen
<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe Ressourcenausgleich, Finanz- und Lastenausgleich • Spesen Openair Konzert, Jubiläumsfeierlichkeiten Stadt Solothurn • Löhne Lehrpersonen, Sekundarstufe • Löhne Lehrpersonen, Primarschule • Planmässige Abschreibung immaterielle Anlagen, Raumordnung (allgemein) • Löhne Verwaltungspersonal, Stadtpräsidium/ Stadtkanzlei • Unterhalt Informatik (Hardware), allg. Dienste, übrige 	<ul style="list-style-type: none"> • Einlage in die SF Abwasserbeseitigung • Beitrag an private Haushalte, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe • Projekte, Kunstmuseum • Beitrag an Gemeinden für Lastenausgleich Sozialhilfe, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe • Anschaffung Hardware, allgemeine Dienste, übrige • Beitrag an Flüchtlinge, Asylwesen
Mehrerträge	Mindererträge
<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme aus der Neubewertungsreserve • Gemeindesteuern natürliche Personen laufendes Jahr • Entnahme aus der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung • Beitrag Gemeindeausgleich STAF 2020 • Quellensteuern natürliche Personen Vorjahr • Benutzung Parkplätze, Parkplätze/Parkhäuser • Nachsteuern natürliche Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahr • Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahr • Einnahmenüberschuss IR, SF Abwasserbeseitigung • Benutzung Abfallbeseitigung, SF Abfallbeseitigung • Quellensteuern nat. Personen laufendes Jahr • Entschädigung vom Kanton für Flüchtlinge, Asylwesen

1501 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Budgetiert wird ein Aufwandüberschuss von Fr. 81'090 (Fr. 13'380*), der als Entnahme aus der Spezialfinanzierung verbucht wird. Die grössten Abweichungen zum Budget 2021 sind die höheren Löhne des Verwaltungspersonal infolge der neuen Staboffiziersstelle sowie die Anschaffungen der Fahrzeuge. Dagegen wird mit einem höheren Kantonsbeitrag gerechnet. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 200'000 (Fr. 100'000*). Es wird mit einem Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 178'710 (Fr. 11'000*) gerechnet. Das Guthaben der Feuerwehr beträgt per Ende 2020 Fr. 3'155'337.75 (Fr. 2'859'427.23*).

7201 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Erfolgsrechnung der Abwasserbeseitigung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 395'600 (Ertragsüberschuss von Fr. 43'410*) aus, der als Entnahme aus der Spezialfinanzierung verbucht wird. Aufgrund aktueller Zahlen wurden die Benutzungsgebühren tiefer budgetiert. Die Entschädigung an die ARA für die Betriebskosten wird tiefer budgetiert und die internen Verrechnung Zinsen fallen höher aus. Den Bruttoinvestitionen von Fr. 2'970'000 stehen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge von Fr. 1'509'000 gegenüber. Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftet einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 1'487'120 (Fr. 769'410*). Das Guthaben der Abwasserbeseitigung gegenüber der Stadt beläuft sich per Ende 2020 auf Fr. 16'389'377.28 (Fr. 15'961'485.81*).

7301 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Abfallbeseitigung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 145'080 (Ertragsüberschuss von Fr. 144'630*) aus, der als Entnahme aus der Spezialfinanzierung verbucht wird. Aufgrund der Gebührensenkung wird mit tieferen Benutzungsgebühren gerechnet. Die Dienstleistungen Dritter

* Werte in Klammern = Vorjahreswerte

nehmen zu, die Verkäufe sinken. Dagegen sinken die Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 0 (Fr. 0*). Der budgetierte Finanzierungsfehlbetrag beträgt Fr. 210'480 (Überschuss von Fr. 79'230*). Das Guthaben der Abfallbeseitigung gegenüber der Stadt beläuft sich per Ende 2020 auf Fr. 5'494'325.14 (Fr. 5'446'430.12*).

7711 Friedhof, Bestattungen, Kremationen (Spezialfinanzierung)

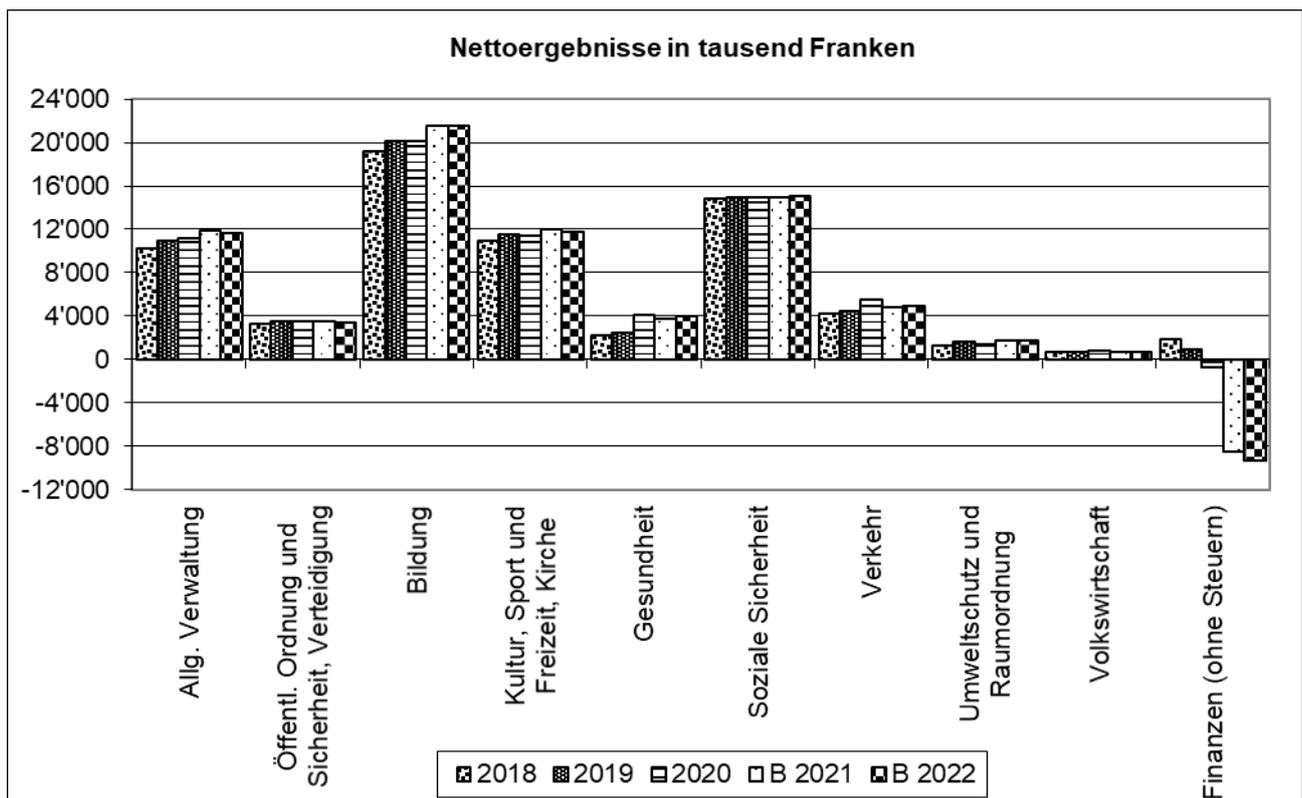
Die Erfolgsrechnung dieser Spezialfinanzierung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 160'890 (Fr. 325'480*) aus. Der Kremationsertrag und der Verkaufserlös der Implantate und Extrakte steigen. Im Jahr 2021 gab es infolge Sanierungsarbeiten einen längeren Betriebsausfall. Dagegen steigen die planmässigen Abschreibungen der Sachanlagen. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 0 (Fr. 1'100'000*). Der budgetierte Finanzierungsüberschuss beträgt Fr. 110'620 (Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 1'303'520*). Die Schulden der Spezialfinanzierung Friedhof belaufen sich per Ende 2020 auf Fr. 1'021'924.09 (Fr. 793'081.52*).

9632 Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof (Spezialfinanzierung)

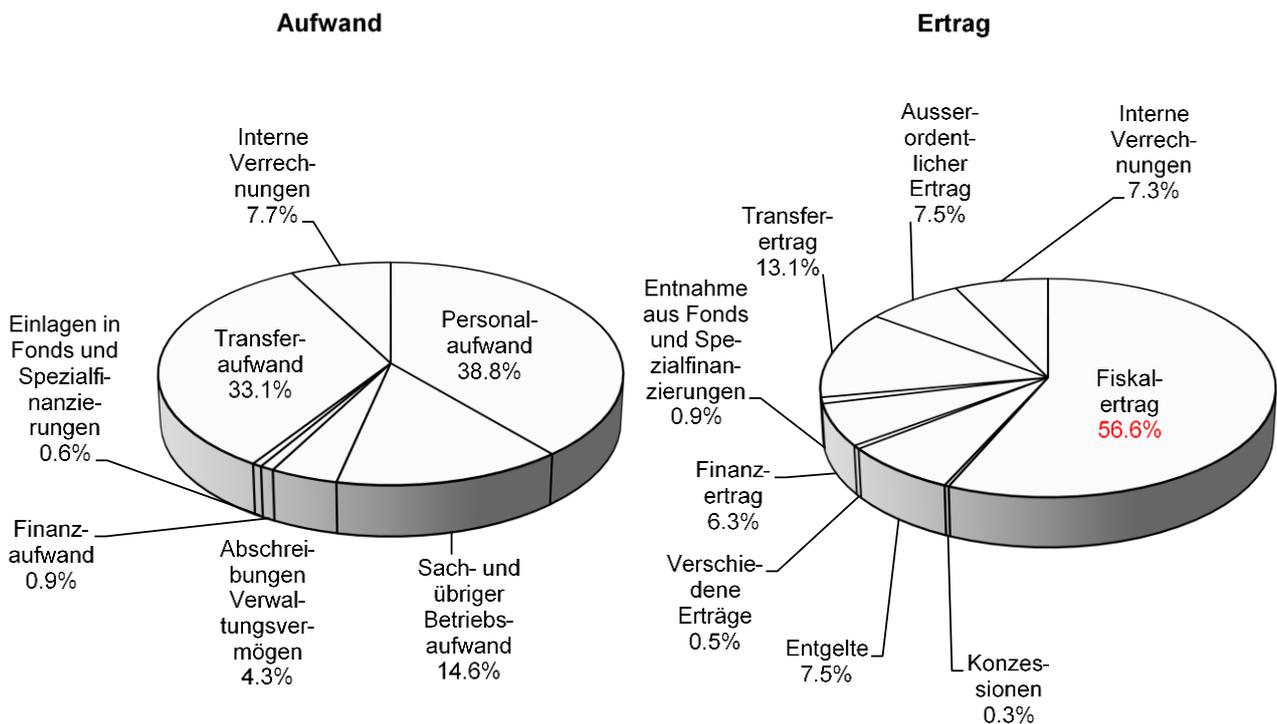
Über die Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof wurden im Jahr 2010 175'000 m² Land westlich der Westtangente für Fr. 12'000'0000 erworben. Die Stadt hat damit die Möglichkeit, auf die künftige Nutzung des Landes direkt Einfluss zu nehmen. Die budgetierte Entnahme aus der Spezialfinanzierung beträgt Fr. 254'210 (Fr. 312'870*).

* Werte in Klammern = Vorjahreswerte

Gliederung nach Aufgaben



Gliederung nach Arten

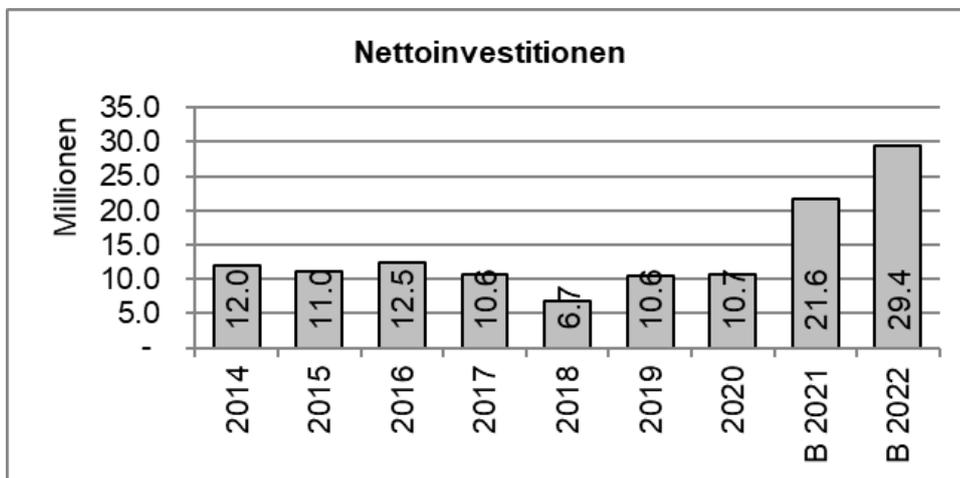


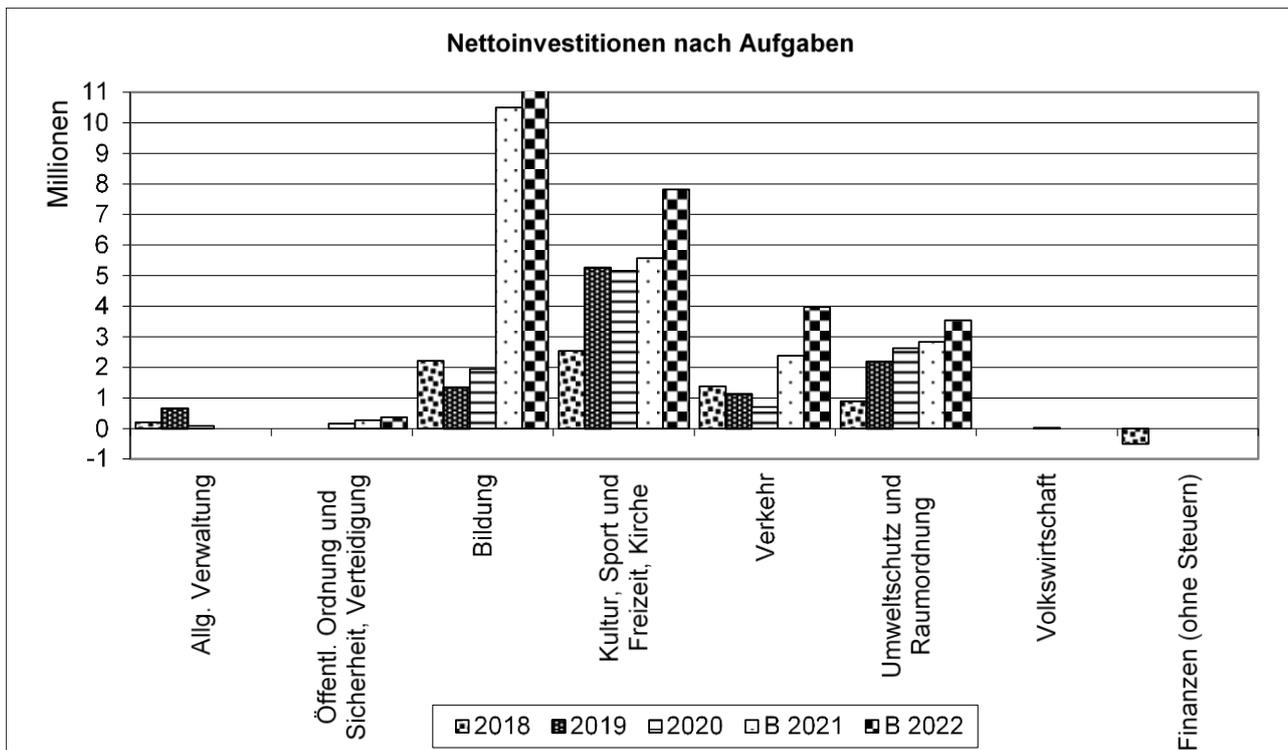
Aus der Artengliederung ist ersichtlich, wie sich die bei der Gliederung nach Aufgaben erläuterten Veränderungen in der volkswirtschaftlichen Aufteilung auswirken.

3. Investitionsrechnung

Erläuterungen

Bruttoinvestitionen von 34,100 Mio. Franken (Vorjahr: 25,650 Mio. Franken) stehen Einnahmen von 4,702 Mio. Franken (Vorjahr 4,091 Mio. Franken) gegenüber. Die Nettoausgaben belaufen sich damit auf 29,398 Mio. Franken (Vorjahr 21,559 Mio. Franken). Die mit dem Finanzplan vorgegebenen Nettoinvestitionen werden um 0,380 Mio. Franken oder 1,3% unterschritten.





Kreditbewilligungen

Die beantragten Kreditbewilligungen belaufen sich auf brutto 12,823 Mio. Franken. Nach Abzug der Einnahmen von Fr. 0 verbleibt eine Nettokreditsumme von 12,823 Mio. Franken (Vorjahr: 15,020 Mio. Franken).

4. Finanzierung

	B 2022	B 2021	2020
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	11'866'540.00	8'845'750.00	2'424'646.47
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-29'398'000.00	-21'559'000.00	-10'147'488.94
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	20'000'000.00	10'000'000.00	2'650'430.39
Veränderung Flüssige Mittel	2'468'540.00	-2'713'250.00	-5'072'412.08

Im Jahr 2022 wird mit einer Neuaufnahme von insgesamt 20 Mio. Franken gerechnet.

Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestition, verbleibt ein Finanzierungsüberschuss. Ist die Selbstfinanzierung tiefer als die Nettoinvestition, verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag. Die Stadt weist mit dem Budget 2022 einen Finanzierungsfehlbetrag von 27,660 Mio. Franken aus (JR 2020: Fehlbetrag von 3,730 Mio. Franken). Werden alle Spezialfinanzierungen ausser der Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof ausgeklammert, verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag von 26,216 Mio. Franken (JR 2020: Fehlbetrag von 4,597 Mio. Franken). Werden alle Spezialfinanzierungen ausgeklammert, weist die Stadt einen Finanzierungsfehlbetrag von 25,962 Mio. Franken aus (JR 2020: Fehlbetrag von 4,309 Mio. Franken). Die Feuerwehr erzielt einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 178'710 (JR 2020: Überschuss von Fr. 295'910.52). Die Abwasserbeseitigung erzielt einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 1'487'120 (JR 2020: Überschuss von Fr. 427'891.47).

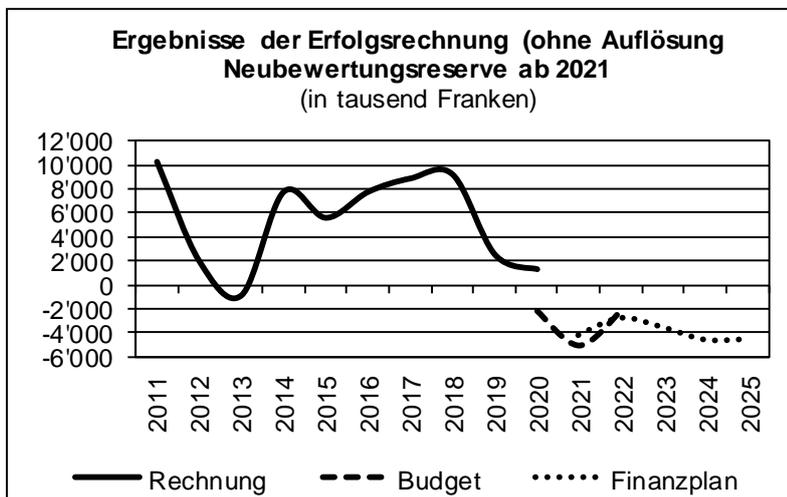
Die Abfallbeseitigung erzielt einen Finanzierungfehlbetrag von Fr. 210'480 (JR 2020: Überschuss von Fr. 47'895.02).

Die Selbstfinanzierung gemessen an den Nettoinvestitionen ergibt den Selbstfinanzierungsgrad. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100% sein. Bei einem Wert von über 100% können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Die einzelnen Bereiche weisen folgende Selbstfinanzierungsgrade aus:

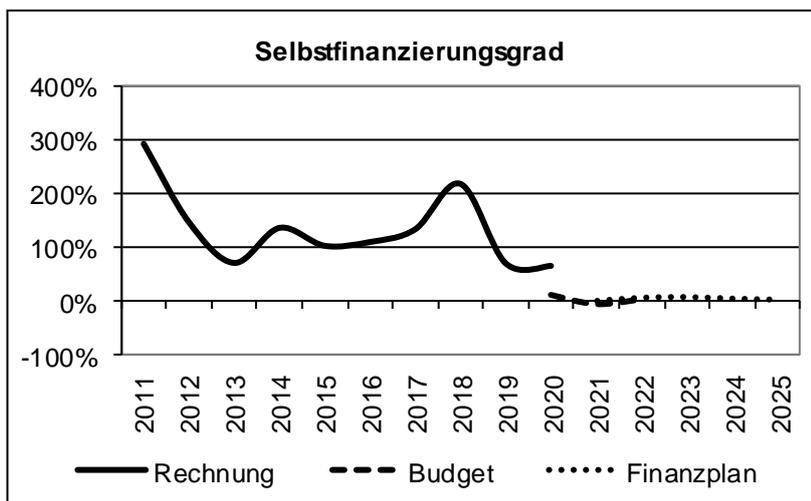
	2018	2019	2020	Budget 2021	Budget 2022
Einwohnergemeinde Stadt Solothurn	219,1%	70,0%	65,1%	- 3,0%	5,9%
Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen, aber inkl. Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof	199,3%	65,1%	50,4%	- 7,0%	5,5%
Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen	203,3%	68,2%	53,5%	- 5,4%	6,4%
Feuerwehr	Keine NI	Keine NI	Keine NI	89,0%	10,6%
Abwasserbeseitigung	274,3%	97,9%	139,7%	35,1%	-1,8%
Abfallbeseitigung	643,3%	74,7%	Keine NI	Keine NI	Keine NI

5. Ausblick

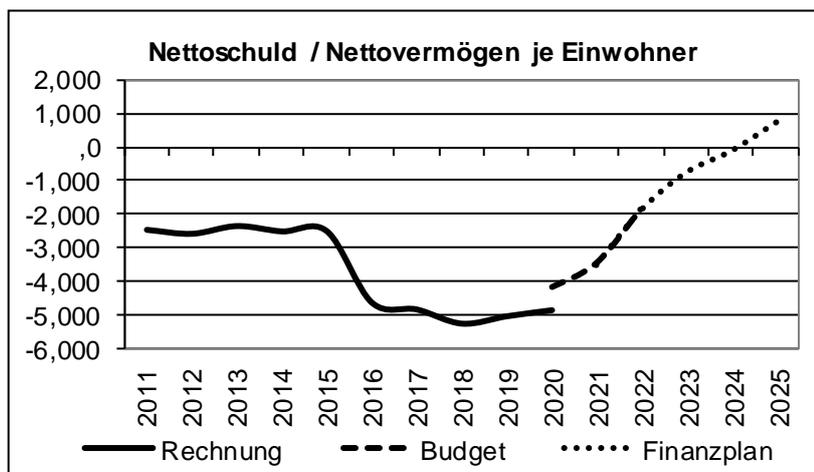
Die Ergebnisse des Finanzplanes 2022 - 2025, welcher am 21. September 2021 vom Gemeinderat beschlossen wurde, sind schlechter als diejenigen des letztjährigen Finanzplanes. Die Nettoinvestitionen steigen weiter an und erreichen den Höchststand der letzten Jahre.



Über die gesamte Planungsperiode hinweg wird ohne Berücksichtigung der Auflösung der Neubewertungsreserve ein Aufwandüberschuss von 15,6 Mio. Franken ausgewiesen (letztjähriger Finanzplan: Aufwandüberschuss von 11,1 Mio. Franken). Ausschlaggebend für diese Verschlechterungen sind die steigenden Kosten der Gesundheit und Sozialen Sicherheit, des Finanzausgleichsbeitrages, des Personalaufwandes sowie der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens.



Der Selbstfinanzierungsgrad beläuft sich im Mittel auf 6,1% (Vorjahr: 14,5%) und liegt damit unter dem von der Finanzdirektorenkonferenz empfohlenen Minimum von 70%.



Das Nettovermögen pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 2'491 per 1. Januar 2016 vergrösserte sich infolge der Neubewertung des Finanzvermögens auf Fr. 4'542. Bis Ende 2020 stieg es auf Fr. 4'846. Bis Ende Finanzplan ist mit einer Abnahme auf Fr. 745 zu rechnen (Vorjahr: Fr. 301). Das entspricht einer kleinen Verschuldung.

Bei der Wertung der Ergebnisse muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Auswirkungen der wirtschaftlichen Turbulenzen auf die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen nicht abschätzbar sind. Die Ergebnisse dieses Finanzplans sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren.

6. Schlussbemerkungen

Die Ausgangslage präsentiert sich aktuell nach wie vor gut. Die Stadt Solothurn weist per Ende 2020 ein Nettovermögen von 81,8 Mio. Franken oder von Fr. 4'846 pro Einwohner und Einwohnerin aus. Der Finanzplan, der am 21. September 2021 vom Gemeinderat genehmigt wurde, zeigt aber auf, dass weiterhin sehr hohe Nettoinvestitionen zu erwarten sind. Das Vermögen wird bis in vier Jahren aufgebraucht sein.

Mit dem Budget 2022 weist die Stadt einen Ertragsüberschuss von 6,509 Mio. Franken aus. Da ab 2021 die Neubewertungsreserve über fünf Jahre erfolgswirksam aufgelöst wird, ist dieser Ertragsüberschuss mit grosser Vorsicht zu geniessen. Die Auflösung der Neubewertungsreserve generiert einen jährlichen Ertrag von 8,732 Mio. Franken und ist im ausserordentlichen Ertrag enthalten. Deshalb sollte in den Jahren 2021 bis 2025 das Hauptaugenmerk auf dem operativen Ergebnis liegen. Beim operativen Ergebnis weist die Stadt Solothurn im Jahr 2022 ein Defizit von 3,193 Mio. Franken aus. Mit dem Budget 2021 wurde ein Defizit von 6,046 Mio. Franken ausgewiesen. Die Jahresrechnung 2020 schloss mit einem positiven operativen Ergebnis von 0,480 Mio. Franken ab. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 5,9%, er gilt als grosse Neuverschuldung und ist tiefer als der für das Jahr 2022 im Finanzplan ausgewiesenen Selbstfinanzierungsgrad von 6,7%. Der Finanzierungsfehlbetrag ist mit 27,7 Mio. Franken sehr hoch. Klammert man die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Alterssiedlung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Friedel-Hürzeler-Haus

aus, ergibt sich für das Jahr 2022 ein Finanzierungsfehlbetrag von 26,2 Mio. Franken bzw. ein Selbstfinanzierungsgrad von 5,5%.

Die Kantonsbeiträge Gesundheit/Soziale Sicherheit sinken minim von Fr. 924.20 auf Fr. 923.75 pro Einwohner und Einwohnerin, was einer Abnahme gegenüber dem letztjährigen Budget um Fr. 8'000 oder 0,05% entspricht. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2010 sind die Kantonsbeiträge Gesundheit/Soziale Sicherheit um Fr. 311.15 pro Einwohner (50,8%) oder insgesamt 5,3 Mio. Franken gestiegen!

Die direkten Steuern der natürlichen Personen haben sich in den letzten Jahren auf einem hohen Niveau eingependelt. Im Jahr 2020 sind die direkten Steuern der natürlichen Personen um 0,1 Mio. Franken oder 0,2% gestiegen und erreichten mit 62,1 Mio. Franken weiterhin einen erfreulichen Stand. Die direkten Steuern der juristischen Personen sind Schwankungen unterworfen. Im Rechnungsjahr 2020 sind die direkten Steuern der juristischen Personen gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mio. Franken oder 4,5% auf 10,3 Mio. Franken gesunken und erreichten damit den zweittiefsten Stand der letzten 10 Jahre. Der Anteil an Ertrags- und Kapitalsteuern am gesamten Steuerertrag ist im Jahr 2020 auf 13,8% gesunken. Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre beträgt 15,4%. Die übrigen direkten Steuererträge sind um 0,2 Mio. Franken oder 10,1% auf 1,8 Mio. Franken gestiegen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Steuerertrag sind aktuell nicht spürbar, deshalb sind sie im prognostizierten Steuerertrag nicht berücksichtigt.

Beim Blick über das Budgetjahr hinaus bereitet insbesondere das negative operative Ergebnis Sorgen, das sich gemäss Finanzplan in den nächsten Jahren noch vergrössern wird. Die Nettoinvestitionen bleiben auch in den kommenden Jahren sehr hoch. Bereits 2017 spürte die Stadt Solothurn den Mechanismus des neuen Finanzausgleichs. So erhöhte sich die Beitragszahlung der Stadt gegenüber dem Jahr 2016 von 4,3 Mio. auf 5,9 Mio. Franken. Diese Erhöhung machte knapp 3 Steuerfussprozente für natürliche und juristische Personen aus. Gegenüber dem Vorjahr sinkt die Beitragszahlung 2022 von 7,2 auf 6,7 Mio. Franken. Aufgrund der überdurchschnittlichen Steuerkraft muss weiterhin mit hohen Beitragszahlungen gerechnet werden. Aus diesen Gründen muss die Schaffung von neuen Stellen und Aufgaben weiterhin kritisch beurteilt werden, und es sollten nur Investitionen getätigt werden, die dringend notwendig sind. Gleichzeitig soll mit Neuansiedlungen in dem von der Entlastung West erschlossenen Gebiet das Steuersubstrat vergrössert werden.

Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst im Vergleich zum Vorjahresbudget um 2,853 Mio. Franken besser ab. Die Abweichungen zum Vorjahresbudget und zur Jahresrechnung 2020 wurden im Bericht eingehend erläutert. Deshalb wird hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet.

Der grösste Teil der Bruttoinvestitionen liegt mit 40,2% bei der Bildung, gefolgt von Kultur, Sport und Freizeit, Kirche mit 23,2%, Verkehr mit 20,7%, Umweltschutz und Raumordnung mit 14,8% sowie öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung mit 1,1%. Im Bildungsbereich schlagen vor allem die Gesamtsanierung und der Neubau des Schulhauses Vorstadt, die Gesamtsanierung des Schulhauses Wildbach, der Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule des Brühls sowie die behindertengerechte Erschliessung des Schulhauses Hermesbühl zu Buche. Im Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche sind es die Gesamtsanierung 1. und 2. Etappe des Schwimmbads, die Sanierung des Fussballstadiongebäudes und die Sanierung der Aussenhülle und des Uhrwerks des Zytgloggenturms. Im Bereich Verkehr sind es der Bahnhof Süd (Teil RBS), die Strassen, Beleuchtung und Begrünung des Weitblicks (Nord und Süd), die Umgestaltung des Postplatzes und die Umgestaltung der Schöngrünstrasse. Die Nettoinvestitionen werden zu 5,9% aus den in der Erfolgsrechnung erwirtschafteten Mitteln finanziert. Damit kann das Budget die Erwartungen des Finanzplans (SFG von 6,7%) nicht erfüllen. Die Vorgabe der Finanzkommission, einen Selbstfinanzierungsgrad gemäss Finanzplan zu erreichen, konnte ebenfalls nicht erfüllt werden. Die Erfolgsrechnung 2022 wurde um 1,561 Mio. Franken gekürzt, die Nettoinvestitionen um 1,0 Mio. Franken. Der 8-jährige Selbstfinanzierungsgrad beträgt nach diesen Anpassungen 26,0%.

Die Budgetergebnisse fallen unbefriedigend aus. Sie und die andauernd trüben Perspektiven des Finanzplans verlangen weiterhin Zurückhaltung und klare Prioritätensetzung bei Entscheidungen

mit finanziellen Mehrbelastungen, ansonsten besteht die Gefahr, dass in einigen Jahren eine Verzichtplanung zur Debatte steht.

Weitere Einzelheiten können dem gedruckten Budget und dem dazugehörigen Kommentar entnommen werden.

* * *

Das Budget für das Jahr 2022 kann bei der Finanzverwaltung oder der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen wird es auch zugestellt. Im Internet ist es unter www.stadt-solothurn.ch veröffentlicht.

4. Interpellation von Markus Schneider vom 29. Juni 2021 betreffend «Fragen zur Ortsplanungsrevision»; Beantwortung

Antrag des Gemeinderates

Die Beantwortung wird zur Kenntnis genommen.

BOTSCHAFT

Interpellation

Markus Schneider hat am 29. Juni 2021 die nachstehende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Fragen zur Ortsplanungsrevision»

Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Einsprachen wurden zur laufenden Ortsplanungsrevision eingereicht?
2. Mit wie vielen Einsprechenden wurden Einspracheverhandlungen geführt?
3. Falls keine Einspracheverhandlungen geführt wurden: Weshalb nicht?
4. Falls nur mit einem Teil der Einsprechenden Verhandlungen geführt wurden: Nach welchen Kriterien wurden diese ausgewählt?
5. Wurden andere, informelle Formen (Gespräche etc.) mit Einsprechenden geführt. Wenn ja, welche waren dies? Mit wie vielen Einsprechenden? Nach welchen Kriterien wurden diese ausgewählt?
6. Wie viele Einsprachen wurden aufgrund der unter Pt. 2 und 5 erwähnten Massnahmen zurückgezogen.
7. Wer hatte verwaltungsintern die Federführung bei der Behandlung und den allfälligen Kontakten mit den Einsprechenden? Der dafür eigentlich zuständige Rechtsdienst (§ 49 GO)? Wenn Nein: Weshalb nicht?
8. Weshalb wurde nicht versucht, mit möglichst vielen Einsprechenden auf dem Verhandlungsweg Lösungen zu finden, um die Anzahl von Beschwerden zu minimieren?
9. Wie hoch schätzt der Gemeinderat das Risiko ein, dass wegen grundlegender Einsprachepunkte (zugrunde gelegte Wachstumsprognosen, geplante bauliche Verdichtung, Kompetenzfragen) wesentliche Teile der Ortsplanungsrevision über Jahre nicht in Kraft treten können?
10. Falls alle Einsprachen weitergezogen werden: In welchen wesentlichen Bereichen könnte dann die vom Gemeinderat beschlossene Ortsplanungsrevision bis zur rechtskräftigen Beschwerdeerledigung keine Vorwirkung entfalten?
11. Wie hoch belaufen sich bis zum 30.06.2021 die Gesamtkosten der laufenden Ortsplanungsrevision:
 - a. pagatorische Kosten (Kosten für externen Aufträge in den verschiedensten Bereichen)?
 - b. kalkulatorische Kosten (Kosten für verwaltungsinternen Aufwand)?

Begründung

Ortsplanungsrevisionen haben einen Zeithorizont von ca. 15 Jahren. In diesem zeitlichen Rahmen hat sie für Rechtssicherheit in Sachen räumlicher Entwicklung und städtischer Planung zu schaffen. Rechtssicherheit gibt es allerdings nicht, wenn Beschwerden während Jahren die Inkraftsetzung der Ortsplanung blockieren. Im Besonderen stellt sich in diesem Zusammenhang auch die

Frage, welche Teile der Ortsplanung überhaupt eine Vorwirkung entfalten können. In der Vergangenheit hat es sich als zielführend erwiesen, dass die zuständigen städtischen Stellen mit den Einsprechern das Gespräch gesucht und einvernehmliche Lösungen angestrebt haben. So konnte im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision die Zahl der Beschwerden auf eine tiefe einstellige Zahl gedrückt werden. Im Übrigen bin ich der Meinung, dass es immer noch zum guten und bewährten Stil unserer Kleinstadt gehören sollte, mit den Betroffenen zu sprechen anstatt einfach von oben herab zu dekretieren. Angesichts der zu erwartenden Beschwerdeflut stellt sich zudem die Frage der Kosteneffektivität der bisher geleisteten Arbeiten zur Ortsplanungsrevision.»

Antworten des Stadtpräsidiums:

1. Wie viele Einsprachen wurden zur laufenden Ortsplanungsrevision eingereicht?

Insgesamt gingen nach der ersten öffentlichen Auflage 92 Einspracheschreiben ein, wobei diese teilweise inhaltlich identisch waren.

2. Mit wie vielen Einsprechenden wurden Einspracheverhandlungen geführt?

Es wurden keine Einspracheverhandlungen durchgeführt. Eine einzige, die angedacht war (zu den Einsprachen betreffend Zonierung des ehemaligen AMAG-Areals), wurde aufgrund der behördlichen Covid-Massnahmen zunächst terminlich verschoben und letztlich nicht durchgeführt. Dies auch deshalb, weil seitens der Einsprechenden selbst Vorbehalte in Bezug auf Covid vorgetragen wurden.

3. Falls keine Einspracheverhandlungen geführt wurden: Weshalb nicht?

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Einspracheverhandlungen bzw. die Gesetzgebung schreibt diese nicht vor. In vielen Fällen hätte eine solche – oder auch ein Augenschein – keine neuen Erkenntnisse gebracht, weil die Situation hinlänglich bekannt ist und aus fachlicher Sicht umfassend geprüft werden konnte (siehe dazu auch Punkt 8).

4. Falls nur mit einem Teil der Einsprechenden Verhandlungen geführt wurden: Nach welchen Kriterien wurden diese ausgewählt?

Siehe Punkte 2 und 3.

5. Wurden andere, informelle Formen (Gespräche etc.) mit Einsprechenden geführt. Wenn ja, welche waren dies? Mit wie vielen Einsprechenden? Nach welchen Kriterien wurden diese ausgewählt?

Eine Informationsveranstaltung wurde in Bezug auf das Waisenhausareal und das damit verbundene kantonale Projekt durchgeführt. Hierzu wurden alle Anwohnenden eingeladen. Zur allfälligen Anwesenheit von Einsprechenden kam es, weil sie gleichzeitig Anwohnerinnen oder Anwohner sind. Die Veranstaltung wurde vor allem deshalb durchgeführt, weil aufgrund der schriftlichen Einsprachen eine grosse Unsicherheit erkennbar war, was die künftige Arealnutzung betrifft. Weil das Grundstück im Eigentum des Staates Solothurn ist, sollte dieser eine gewisse Klarheit schaffen und war deshalb auch führend in dieser Veranstaltung. Die Stadt übernahm ausschliesslich die Rolle der Koordinatorin.

Auch die weiteren Gespräche stellten keine Einspracheverhandlungen dar. Es handelte sich um Rechtsauskünfte sowie um Klärungen von Fragestellungen:

Der Ascaro Vorsorgestiftung, Eigentümerin eines grösseren Areals im Dürrbachquartier, wurde die rechtliche Situation erklärt, dass in der Stadt Solothurn auf Stufe der Ortsplanungsrevision keine grösseren Gebiete als Gestaltungsplangebiete definiert werden. Dies war das Anliegen der Einsprecherin, die diese Möglichkeit aus dem bernischen Recht kennt. Sie wurde einzig auf die Möglichkeit hingewiesen, für die betreffenden Grundstücke ein separates Gestaltungsplanverfahren anzuheben.

Ein weiteres Klärungsgespräch in rechtlicher Hinsicht fand mit der LANDI RESO statt. Deren Einsprache zielte darauf ab, die Stadt Solothurn für Kooperationsverhandlungen mit der SBB zu «in-

strumentalisieren», nachdem diese das privatrechtliche Wegrecht zugunsten der Einsprecherin nicht mehr verlängert hatte. In diesem Gespräch wurde einzig darauf hingewiesen, dass es nicht Sache der Stadt ist, die privatrechtliche Erschliessung zu regeln. Konkret wurde sie auf die raumplanungsrechtliche Erschliessungspflicht gemäss Art. 19 RPG hingewiesen, welche die Gemeinde nicht zur Erschaffung einer Verkehrserschliessung für schwere Motorfahrzeuge (Traktoren mit Anhängern oder Lastwagen) verpflichtet.

Ein weiteres Gespräch mit einer Einsprecherin widmete sich dem Verständnis zur Bedeutung der Typen und Bedeutung von Baulinien entlang von Strassen.

6. Wie viele Einsprachen wurden aufgrund der unter Pt. 2 und 5 erwähnten Massnahmen zurückgezogen.

Keine:

Waisenhaus-Areal (diverse Einsprachen, vgl. Bst. C Ziff. 1 - 4, S. 12 ff.): Die Einsprachen wurden allesamt abgewiesen und die geplante Zonierung W3a genehmigt.

Ascaro Vorsorgestiftung (Einsprache Nr. 40, vgl. Bst. K Ziff. 1, S. 25): Die Einsprache wurde abgewiesen, soweit es um die Erhöhung der GFZo geht. Dass das Gebiet mit der Schraffur «Erschliessungsplanung in Überarbeitung» überlagert wurde, ist ein Entscheid des RPD und des SBA, da sich auf diesem Gebiet Gemeindestrassen und eine kantonale Veloerschliessung befinden. Über eine allfällige Aufhebung, Änderung oder Verschiebung von Quartierstrassen wird im Rahmen eines Gestaltungs- und/oder Erschliessungsplans zu befinden sein. Gegebenenfalls wird dies eine Korrektur des gesamten Perimeters hinsichtlich der Bauzonenflächen innerhalb des Perimeters (heute sowie inskünftig W3a) zur Folge haben.

LANDI RESO (Einsprache Nr. 6; vgl. Bst. A Ziff. 1, S. 62): Die Einsprache wurde abgewiesen. Die Erschliessung für den Schwerverkehr ist nicht Sache der Stadt, sondern über eine Lösung auf privatrechtlichem Weg zu suchen.

7. Wer hatte verwaltungsintern die Federführung bei der Behandlung und den allfälligen Kontakten mit den Einsprechenden? Der dafür eigentlich zuständige Rechtsdienst (§49 GO)? Wenn Nein: Weshalb nicht?

Die Federführung für die Behandlung der Einsprachen lag beim RPD, erfolgte aber insbesondere da, wo es nicht um rein juristische, sondern auch um fachliche Aspekte (bspw. Bauinventar) ging, in Zusammenarbeit mit dem SBA.

8. Weshalb wurde nicht versucht, mit möglichst vielen Einsprechenden auf dem Verhandlungsweg Lösungen zu finden, um die Anzahl von Beschwerden zu minimieren?

Einerseits geht es bei allen Rechtsgeschäften der öffentlichen Hand darum, dass die Einsprechenden gleichbehandelt werden. Das war aufgrund der behördlichen Auflagen während der Pandemiezeit nicht gegeben. Entweder hätten Gespräche mit einzelnen Einsprechenden geführt werden müssen oder mit der Gesamtheit der Einsprechenden mit gleicher Einsprache per elektronischer Kommunikation. Beides hätte Teile der Einsprechenden ungleich behandelt. Andererseits besteht von Rechts wegen kein Anspruch auf Einspracheverhandlungen. Solche machen aus Sicht des RPD nur dann Sinn, wenn ein Geschäft «verhandelt» werden kann. Die rechtlichen Vorgaben bei der Ortsplanung können aber nicht verhandelt werden und die Eingaben werden dem Gemeinderat in jedem Fall zu Beurteilung der planerischen Entscheide vorgelegt.

Alle Einsprachepunkte wurden vom Stadtbauamt und vom Rechts- und Personaldienst in Arbeitsgruppen behandelt und das Vorgehen besprochen. Einsprachen, die fachlich (Zonierung, Baulinien, Formulierungen Zonenreglement, Einstufungen der Kulturobjekte etc.) abgewogen werden mussten, wurden mit den Fachkommissionen KPU und BK besprochen. Der Gemeinderat hat am 15. Juni 2021 differenziert zu den Anpassungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage beschlossen.

1. Bei Änderungen aufgrund von Einsprachen oder auch aufgrund von Hinweisen, wurden die Einsprecher und Betroffenen im Sinne von § 19 des Planungs- und Baugesetzes bereits vor dem Entscheid des Gemeinderates orientiert. Die betroffenen Parteien hatten die Möglichkeit

entweder schriftlich zuzustimmen oder Einwendungen zu erheben. Damit war das rechtliche Gehör gewahrt und der Gemeinderat konnte auf Basis der Rückmeldung und des Antrags entscheiden.

2. Wo keine Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage vorgenommen wurde, hat der Gemeinderat direkt, auf Basis des Antrags, entschieden.

Die Anpassungen wurden vom 16. August 2021 bis 14. September 2021 erneut aufgelegt (2. Öffentliche Auflage). Eine Tabelle, die im Raumplanungsbericht für die 2. öffentliche Auflage verfasst wurde, gibt einen Überblick über die Anzahl der eingegebenen und der bereinigten Einsprachepunkte.

9. Wie hoch schätzt der Gemeinderat das Risiko ein, dass wegen grundlegender Einsprachepunkte (zugrunde gelegte Wachstumsprognosen, geplante bauliche Verdichtung, Kompetenzfragen) wesentliche Teile der Ortsplanungsrevision über Jahre nicht in Kraft treten können?

Die Bevölkerungsprognose basiert auf verbindlichen Unterlagen des Kantons (RRB Nr. 2014/518). Sämtliche Einsprachen, welche die zugrunde gelegte Wachstumsprognose bemängelten, wurden abgewiesen (vgl. Bst. A, S. 8).

Bauliche Verdichtung: vgl. Frage 10

Kompetenzfragen: Es ist keine Verzögerungen wegen «formeller Fehler» anzunehmen. Selbst wenn der Entscheid betreffend die erste öffentliche Auflage neu zugestellt werden muss, wird dies durch die ohnehin absehbare Verfassenssistierung aufgrund der 2. öffentlichen Auflage beim Regierungsrat nicht zu Verzögerung führen.

10. Falls alle Einsprachen weitergezogen werden: In welchen wesentlichen Bereichen könnte dann die vom Gemeinderat beschlossene Ortsplanungsrevision bis zur rechtskräftigen Beschwerdeerledigung keine Vorwirkung entfalten?

Bauliche Verdichtung

- W2 in W3a im Bereich St. Niklausstrasse – Fegetzallee – Herrenweg → Verzögerungen anzunehmen; Sammelbeschwerde ist beim BJD eingegangen.
- Überführung von ZOeBA in Wohnzone resp. Aufzonierung AMAG-Areal (GB Nr. 303 und GB 304) → Verzögerungen anzunehmen; Beschwerden sind beim BJD eingegangen.
- Aufzonierung Gebiet Wildbach → Beschwerdeverfahren zum Gestaltungsplan beim BJD nach wie vor hängig; → Verzögerung ist anzunehmen; Beschwerden gegenüber dem GR-Beschluss beim BJD eingegangen.
- In erster Linie massgeblich ist das zum Zeitpunkt des Entscheids geltende Recht. Die Bestimmungen des neuen Zonenreglements dürfen bis zur Inkraftsetzung des neuen Rechts nicht alleinig angewendet werden. Wenn das neue Recht mehr Möglichkeiten bietet, kann vom neuen Recht erst «profitiert» werden, wenn die alte Planung/das alte Recht nicht mehr berücksichtigt werden muss, wenn also die revidierte Ortsplanung rechtskräftig ist (d.h. nach der Publikation des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt).
Mit der öffentlichen Auflage der OPR kommt der neuen Planung und damit auch dem neuen Recht eine «Sperrwirkung» zu («beschränkte negative Vorwirkung»): Gemäss § 15 Abs. 2 PBG muss ein Baugesuch nach dem neuen wie auch dem alten Recht beurteilt werden.

11. Wie hoch belaufen sich bis zum 30.06.2021 die Gesamtkosten der laufenden Ortsplanungsrevision:

a. pagatorische Kosten (Kosten für externen Aufträge in den verschiedensten Bereichen)?

Phase 3 nach Bereichen:

Instrumente Nutzungs- und Erschliessungsplanung, inkl. Digitalisierung	Fr.	475'000.-	
Juristische Unterstützung	Fr.	80'000.-	
Quartieranalysen	Fr.	45'000.-	
Naturinventar	Fr.	140'000.-	
Bauinventar (exkl. Mitfinanzierung 60'000.- durch Kanton)	Fr.	105'000.-	
Mobilität			
- Rahmenplan Mobilität	Fr.	90'000.-	
- Reglement über Parkfelder für Motorfahrzeuge (OPR)	Fr.	30'000.-	Fr. 120'000.-
Öffentlichkeitsarbeit			
- Kommunikationsunterstützung und Grafik	Fr.	55'000.-	
- E-Vernehmlassung (Mitwirkungsplattform)	Fr.	50'000.-	
- Ausstellungen inkl. Miete / Druck / Anlässe	Fr.	60'000.-	
- Workshops Gemeinderat	Fr.	25'000.-	Fr. 190'000.-

Gesamtkosten Phasen 1 - 3

Kosten Phase 1 STEK	Fr.	155'000.-
Kosten Phase 2 Testplanung/ Räumliches Leitbild	Fr.	550'000.-
Kosten Phase 3 Nutzungsplanung	Fr.	1'155'000.-

Gesamtkosten

Fr. 1'860'000.-

b. kalkulatorische Kosten (Kosten für verwaltungsinternen Aufwand)?

Werden nicht erfasst.